

24.01.2020

Kleine Anfrage 3343

des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD

Wie kann das Stadtgymnasium Detmold künftig auf einen Namenszusatz verzichten?

Die Schulkonferenz des Stadtgymnasiums Detmold wünscht sich eine Änderung des Schulnamens. Der Zusatz „Gymnasium für Jungen und Mädchen“, der auf die historische Tatsache zurückgeht, dass die Schule einmal als Mädchengymnasium fungierte, soll entfallen. Der Schulträger möchte dem Antrag entsprechen. Allerdings soll es künftig weiterhin einen Zusatz geben. Künftig soll der Schulname lauten „Stadtgymnasium Detmold – Sekundarstufen I und II“. Zur Begründung verweist die Verwaltung auf das geltende Schulgesetz, das solch einen Zusatz notwendig mache. Jede Schule müsse nach Schulgesetz eine Bezeichnung führen, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Das stößt bei allen Beteiligten, die eigentlich eine Namensverkürzung gewollt haben, auf großes Unverständnis. Der Antrag auf Namensänderung wurde daraufhin von der Schule zunächst zurückgezogen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Gymnasien umfassen in Nordrhein-Westfalen nicht die Sekundarstufen I und II?
2. Welche inhaltliche Notwendigkeit sieht die Landesregierung bei der Bezeichnung von Gymnasien auf die Schulstufen zu verweisen?
3. Warum wird die Schule in Antworten der Landesregierung (z.B. 17/3948) nicht als Stadtgymnasium Detmold, sondern als „Gymnasium Martin-Luther-Str.“ bezeichnet?
4. Welche Möglichkeiten hat die Schule auf Grundlage des Schulgesetzes, künftig offiziell die einfache Bezeichnung „Stadtgymnasium Detmold“ zu führen?
5. Welche ähnlich gelagerten Präzedenzfälle bei Namensänderungen von Schulen gibt es in Nordrhein-Westfalen?

Dr. Dennis Maelzer

Datum des Originals: 23.01.2020/Ausgegeben: 24.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de